

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf eines Straf-Gesetzbuchs für das Großherzogthum Baden

Baden

Karlsruhe, 1836

XVIII. Titel. Von Verläumdung und Ehrenkränkung

[urn:nbn:de:bsz:31-13122](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13122)

XVIII. Titel.

Von Verläumdung und Ehrenkränkung.

§. 245.

Verläumdung
und deren
Strafe.

Wer mit Vorbedacht von einem Andern Handlungen, die mit Kreisgefängniß oder höhern Strafen bedroht sind, wissentlich falsch aus sagt, oder unsittliche Handlungen, die ihn, wenn die Aussage wahr wäre, der öffentlichen Verachtung Preis geben würden, soll als Verläumder mit Gefängniß nicht unter vier Wochen oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

§. 246.

Demjenigen, der wissentlich falsch aus sagt, wird auch der gleich geachtet, welcher Handlungen der im vorhergehenden §. 245 bezeichneten Art von einem Andern aus sagt, und für wahr ausgibt, ohne daß er zureichende Gründe hat, sie für wahr zu halten.

§. 247.

Strafe an den
Ehrenrechten.

Die Gerichte sind ermächtigt, gegen den Verläumder, der von Arbeitshausstrafe getroffen wird, im Urtheile zugleich auf die im §. 19 bezeichneten Nachtheile für die bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte, oder auf einzelne derselben zu erkennen.

XVIII. Titel. Von Verläumdung und Ehrenkränkung. 119

§. 248.

Wer einem Andern wissentlich falsch unsittliche Eigenschaften beilegt, oder unsittliche Handlungen nachsagt, die denselben in der allgemeinen Achtung herabzusetzen geeignet sind, oder sich Reden oder Handlungen gegen einen Andern erlaubt, welche nach der Volks- oder Standes-Meinung den Ausdruck der Verachtung enthalten, soll wegen Ehrenkränkung mit Verweis oder Gefängniß bis zu vier Monaten bestraft werden.

Ehrenkränkung
und deren
Strafe.

§. 249.

Gleiche Strafe trifft auch die Fälle des §. 245 und 246, wenn die Aussage ohne Vorbedacht geschehen, und nach erhobener Klage vor Gericht wieder zurückgenommen worden ist.

Wird dieselbe nach erhobener Klage nicht zurückgenommen, so tritt die Strafe der Verläumdung (§. 245 und 247) ein.

§. 250.

Das Maaß der Strafen (§. 245, 247 und 248) richtet sich vorzüglich nach der Schwere der Beschuldigung oder Kränkung, nach der Art und dem Umfang der Verbreitung, nach den persönlichen Verhältnissen des Beleidigers und des Beleidigten, und nach der Größe des verursachten Schadens.

Ausmessung der
Strafen.

§. 251.

Wer sich der Verläumdung oder Ehrenkränkung gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie schuldig macht, oder gegen Staatsbeamte, Offiziere, Geistliche, Ortsvorgesetzte oder andere öffentliche Diener bei Ausübung ihres Amtes, wird von einer Strafe getroffen, welche das §. 245 und 248 festgesetzte Maaß bis um die Hälfte übersteigen kann.

Erhöhung.

§. 252.

Eine gleiche Erhöhung kann statt finden, wenn öffentliche Diener bei Ausübung ihres Amtes sich selbst einer Verläumdung oder Ehrenkränkung schuldig machen.

§. 253.

Eine Erhöhung bis um ein Viertel kann eintreten bei Verläumdungen und Ehrenkränkungen, die in Druckschriften, oder in Schriften, in welchen der Verfasser gar nicht, oder falsch genannt ist, verbreitet wurden.

§. 254.

Ehrenkränkung
mittelft körperlicher
Mißhandlung.

Eine Erhöhung des im §. 248 festgesetzten Strafmaasses bis um ein Viertel kann ebenfalls eintreten, wenn die Ehrenkränkung mittelft körperlicher Mißhandlung verübt wurde.

§. 255.

Begfallen der
Klage.

Ist eine Handlung als Körperverletzung bestraft worden, so kann sie vom Verletzten nicht mehr als Ehrenkränkung verfolgt werden.

§. 256.

Beweis der
Wahrheit.

Der Beweis der Wahrheit der ausgesagten Thatfachen hebt das Daseyn der Verläumdung auf, das Daseyn der Ehrenkränkung aber nur in so fern, als die Beleidigung im Inhalt der Aussage, und nicht in der Form derselben liegt.

§. 257.

Besteht die behauptete Ehrenkränkung darin, daß dem Beleidigten unstittliche Eigenschaften beigelegt wurden, die denselben in der allgemeinen Achtung herabzusetzen geeignet sind, so hat der Beleidiger, um durch die Einrede und

XVIII. Titel. Von Verläumdung und Ehrenkränkung. 121

den Beweis der Wahrheit das Daseyn der Ehrenkränkung aufzuheben, Handlungen anzuführen und zu erweisen, woraus das Daseyn dieser Eigenschaften hervorgeht.

§. 258.

Wurde eine Thatsache, welche den Inhalt einer Verläumdung oder Ehrenkränkung ausmacht, in Druckschriften verbreitet, so wird die Einrede der Wahrheit in der Regel nicht zugelassen, und die Verbreitung der Thatsache in diesem Falle als ein Preßvergehen von der Strafe der Ehrenkränkung (§. 248 und 253) getroffen.

§. 259.

Ausgenommen von der Regel des vorhergehenden §. 258 sind die Fälle, wo die verbreitete Thatsache ein mit peinlicher Strafe oder Arbeitshaus oder Dienstentlassung bedrohtes Verbrechen ausmacht, oder der Urheber solcher öffentlichen Verbreitung dabei als Privatmann oder Staatsbürger ein bestimmtes rechtliches Interesse hatte.

§. 260.

Was in den vorhergehenden §§. 253, 258 und 259 in Bezug auf Druckschriften bestimmt ist, gilt von allen mittelst mechanischer Mittel, wie namentlich durch Steindruck, Kupferstich oder Holzschnitt, vervielfältigten Schriften oder Bildwerken.

§. 261.

Eine nicht mit körperlicher Mißhandlung verbundene Ehrenkränkung, die als Erwiderung auf eine vorausgegangene auf der Stelle, und in nicht höherm Maaße erfolgt, ist straflos.

Erwiderung
einer Ehrenkränkung.

Ist die Erwiderung in nicht geringerem Maaße erfolgt, so hebt sie die Klage wegen der vorausgegangenen Ehrenkränkung auf.

§. 262.

Geldstrafen.

Bei Ehrenkränkungen, die Fälle des §. 251 und 252 allein ausgenommen, kann statt Gefängniß eine dem Beleidigten zufallende Geldstrafe erkannt werden, die jedoch, mit Vorbehalt der nach den Bestimmungen des §. 253 und 254 zulässigen Erhöhungen, den Betrag von sechshundert Gulden nicht übersteigen darf.

Die Geldstrafe fällt dem Beleidigten nicht zu, wenn er durch eigenes Verschulden Anlaß zu der Beleidigung gegeben hatte.

§. 263.

Bekannt-
machung des
Strafurtheils.

In allen Fällen kann der Beleidigte die Verkündung des Strafurtheils vor drei Zeugen, oder, so fern die Beleidigung öffentlich geschah, den öffentlichen Anschlag desselben verlangen, und, wenn sie in öffentlichen Blättern verübt wurde, sich überdieß zur öffentlichen Verkündung des Urtheils auf Kosten des Beleidigers eben derselben Blätter bedienen, oder, wenn sie in ausländischen geschah, anderer vom Gerichte zu bestimmender inländischer Blätter

§. 264.

Bestrafung auf
Klage, Regel.

Die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der Ehrenkränkungen und Verläumdungen findet in der Regel nur auf Klage des Beleidigten, oder derjenigen statt, die an seiner Stelle zu klagen berechtigt sind.

§. 265.

Ausnahme.

Wegen Verläumdungen oder Ehrenkränkungen, die gegen öffentliche Diener bei Ausübung ihres Amtes, oder in Beziehung auf ihre Dienstführung verübt wurden, kann auch der Staatsanw'alt Klage erheben.

§. 266.

Eben dasselbe (§. 265) gilt auch von Verläumdungen oder Ehrenkränkungen gegen öffentliche Diener außerhalb des Dienstes, wenn dadurch Verhältnisse zur Sprache gebracht

XVIII. Titel. Von Verläumdung und Ehrenfränkung. 123

sind, welche, wenn sie wahr wären, nach den bestehenden Gesetzen oder Verordnungen die vorgeschriebenen Besserungsversuche, oder Dienstentlassung zur Folge haben könnten.

§. 267.

Wer durch Handlungen, welche, gegen Lebende verübt, zur Klasse der Verläumdungen gehören würden, das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, wird auf Klage der Eltern, oder der Kinder, oder des Ehegatten desselben von der Strafe der Verläumdung getroffen.

Verunglimpfung des Andenkens Verstorbenen.

§. 268.

Die gerichtliche Verfolgung der Verläumdungen und Ehrenfränkungen wird durch den Ablauf von Einem Jahre, vom Tage der Verübung an, verjährt. Hatte jedoch der Beleidigte vor Ablauf dieser Zeit die Klage gegen den Thäter erhoben, oder, so fern ihm dieser nicht bekannt war, wenigstens von der That selbst die gerichtliche Anzeige gemacht, so wird die gerichtliche Verfolgung erst mit dem Ablauf von drei Jahren, vom Tage der Verübung an, verjährt.

Verjährung.

Die...
...
...

Stenogramm
...
...

Die...
...
...

Stenogramm
...
...

Die...
...
...



Die...
...
...